

Verein für Mangrovenschutz e.V.

– Satzung –

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: »Verein für Mangrovenschutz e.V.« und hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Umweltschutzes und der Förderung der Bildung im Bereich des Umweltschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Umweltschutzprojekten, insbesondere hinsichtlich des Erhaltens und der Wiederaufforstung der weltweiten Mangrovenwaldbestände.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die globalen Folgen der Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
 - c) die Förderung des Verständnisses ökologischer Zusammenhänge in Politik, Verwaltung und Wirtschaft.
 - d) die aktive Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung im schulischen und außerschulischen Bereich, insbesondere in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen und Seminaren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund formloser Beitrittsanmeldung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, ferner bei juristischen Personen durch Insolvenz oder Auflösung.
- (4) Ein Mitglied hat die gewünschte Beendigung seiner Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dessen Verlauf dieser gegenüber dem Verein erklärt wird. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, jeweils versehen mit einer angemessenen Fristsetzung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied muss spätestens mit der zweiten Mahnung darauf hingewiesen werden, dass es nach erfolglosem Ablauf der darin gesetzten Frist mit einer Streichung von der Mitgliederliste rechnen muss.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Zwecken zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung unter Setzung einer Mindestfrist von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung sodann, gegebenenfalls unter Beifügung einer Kopie einer schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds den Antrag auf Ausschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Ausschluss wird mit der entsprechenden Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied – sofern es bei der Beschlussfassung nicht zugegen war – unverzüglich über den Vorstand bekannt zu geben.
- (7) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Staffelung der Beiträge nach bestimmten Personengruppen beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient neben den in Absatz 3 angeführten Aufgaben insbesondere der Auskunft über die vom Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke entfalteteten Aktivitäten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ihre Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Mitgliedschaft
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitgliedschaft
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht anderes vorschreiben.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Leitung der Versammlung und dem die Niederschrift führenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitgliedschaft kooptieren.

- (2) Der Vorstand tritt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands sind untereinander im Falle einer Verhinderung vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen dürfen jedoch keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) In eiligen Fällen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen. Als schriftlich gilt dabei auch eine Beschlussfassung per E-Mail. Zu deren Gültigkeit ist eine Teilnahme aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlussfassungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Ausschüsse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können für bestimmte Aufgaben des Vereins besondere Ausschüsse befristet eingesetzt werden. In solche Ausschüsse können auch Personen einberufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 10
Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Veränderung der Regelungen der §§ 2, 3 und 10 bedürfen dabei zusätzlich des Erfordernisses, dass die Zustimmung mindestens einem Drittel der Mitgliedschaft entsprechen muss.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme dieser Anträge auf die Tagesordnung.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder sowie nur dann beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens der dritte Teil sämtlicher ordentlicher Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird alsdann durch den Vorstand durchgeführt.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Satzung von der Gründungsversammlung des Vereins am 26. Januar 2019 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitglieder am 28. Juni 2019 geändert.